

MPC-Bedingungen

zur Anwendung innerhalb der
Europäischen Union

MPC-Bedingungen Drittländer

zur Anwendung außerhalb der
Europäischen Union

MPC-Schiedsgerichtsordnung

2013



Gemzu, mit Sitz in Den Haag (Die Niederlande).

Hinterlegt am 28. Januar 2013 unter der Nummer
9/2013 in der Kanzlei des Landgerichts Den Haag.

MPC-Bedingungen
zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

MPC-Bedingungen Drittländer
zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

MPC-Schiedsgerichtsordnung

der
Gemzu
mit Sitz in Den Haag (Die Niederlande).

Hinterlegt am 28 Januar 2013 unter der Nummer
9/2013 in der Kanzlei des Landgerichts Den Haag.

INHALTSVERZEICHNIS

MPC-Bedingungen zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

Artikel 1	Bestätigung des Vertrages	Seite 1
Artikel 2	Qualität und Zusammensetzung	Seite 1
Artikel 3	Verpackung	Seite 1
Artikel 4	Anweisungen des Käufers	Seite 2
Artikel 5	Zeitpunkt der Lieferung	Seite 2
Artikel 6	Lieferungsweise und Lieferort	Seite 2
Artikel 7	Rundfrage	Seite 3
Artikel 8	Zahlung, Sicherheitsleistung	Seite 3
Artikel 9	Eigentumsvorbehalt	Seite 4
Artikel 10	Zwischenzeitliche Auflösung	Seite 4
Artikel 11	Mängelrüge und Haftung	Seite 4
Artikel 12	Probeentnahme und Analyse	Seite 6
Artikel 13	Lieferung in Raten	Seite 6
Artikel 14	Nicht verantwortliche Versäumnisse	Seite 7
Artikel 15	Schiedsgerichtsverfahren	Seite 7
Artikel 16	Anwendbares Recht	Seite 7

MPC-Bedingungen Drittländer zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

Artikel 1	Bestätigung des Vertrages	Seite 8
Artikel 2	Qualität und Zusammensetzung	Seite 8
Artikel 3	Verpackung	Seite 8
Artikel 4	Anweisungen des Käufers	Seite 9
Artikel 5	Lieferung	Seite 9
Artikel 6	Zahlung, Sicherheitsleistung	Seite 9
Artikel 7	Eigentumsvorbehalt	Seite 10
Artikel 8	Zwischenzeitliche Auflösung	Seite 10
Artikel 9	Mängelrüge und Haftung	Seite 10
Artikel 10	Probeentnahme und Analyse	Seite 11
Artikel 11	Lieferung in Raten	Seite 12
Artikel 12	Nicht verantwortliche Versäumnisse	Seite 12
Artikel 13	Schiedsgerichtsverfahren	Seite 13
Artikel 14	Anwendbares Recht	Seite 13

INHALTSVERZEICHNIS (Fohrtsetzung)

MPC-Schiedsgerichtsordnung

Allgemeines		
Artikel 1	Seite 14	
Bestellung der Schiedsrichter		
Artikel 2	Seite 15	
Artikel 3	Seite 15	
Artikel 4	Seite 15	
Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens		
Artikel 5	Antrag, Ernennung des Sekretärs	Seite 16
Artikel 6	Listenverfahren	Seite 16
Artikel 7	Bestellungsschreiben, Annahme des Auftrags, Mitteilung der Bestellung an die Parteien	Seite 17
Artikel 8	Ersatz eines Schiedsrichters	Seite 17
Artikel 9	Ablehnung eines Schiedsrichters	Seite 18
Artikel 10	Schiedsakte, Zusendung von Schriftstücken und Mitteilungen	Seite 19
Artikel 11	Ort des Schiedsgerichtsverfahrens	Seite 19
Artikel 12	Schiedsverfahren im Allgemeinen	Seite 19
Artikel 13	Mündliche Verhandlung, Austausch von Schriftsätzen	Seite 20
Artikel 14	Gegenforderung	Seite 21
Artikel 15	Säumnis	Seite 22
Artikel 16	Zurücknahme des Schiedsgerichtverfahrens	Seite 22
Artikel 17	Schiedsurteil	Seite 23
Artikel 18	Verwaltungsgebühren	Seite 23
Artikel 19	Kosten von Schiedsrichtern	Seite 24
Artikel 20	Schiedskosten	Seite 24
Artikel 21	Schlussbestimmungen	Seite 25

MPC-BEDINGUNGEN

zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

festgelegt von der Vereinigung Gemzu mit Sitz in Den Haag. Diese MPC-Bedingungen treten am 1. April 2013 in Kraft und finden Anwendung auf Verträge, die ab diesem Tag geschlossen werden.

Bei Abschluss eines Vertrages nach "MPC-Bedingungen", wobei laut Vertrag sowohl der Ladehafen/Ladeort als auch der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich innerhalb der EU befinden, gelten – ausgenommen bei abweichenden Vereinbarungen – die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 Bestätigung des Vertrages

1. Die Bestätigung des Verkäufers gilt als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.
2. Wenn der Verkäufer nach Abschluss des Vertrages diesen nicht innerhalb von zehn Werktagen bestätigt hat, gilt die Bestätigung des Käufers als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

Artikel 2 Qualität und Zusammensetzung

Die gelieferten Sachen müssen in Bezug auf Qualität und Zusammensetzung mindestens die in der Branche üblichen Anforderungen erfüllen.

Artikel 3 Verpackung

1. Die Verpackung muss mit den im Herkunftsland gesetzlich vorgeschriebenen Warenzeichen und Aufschriften versehen sein. Gleichzeitig muss die Verpackung die Warenzeichen und Aufschriften tragen, die der Käufer bei Vertragsabschluss schriftlich vorgeschrieben hat.
2. Kosten, die mit der Erfüllung der nach Vertragsabschluss festgelegten Forderungen in Bezug auf Verpacken, Etikettieren, Stempeln und Palettieren verbunden sind, gehen auf Rechnung des Käufers.

Artikel 4 Anweisungen des Käufers

1. Der Käufer ist verpflichtet, seine Anweisungen für die Lieferung vollständig und rechtzeitig zu erteilen, damit der Verkäufer, unter Beachtung einer Abruffrist von fünf Werktagen, innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann.
2. Wenn der Käufer seine Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, hat der Verkäufer das Recht, die Sachen am letzten aus dem Kauf sich ergebenden Liefertag zu fakturieren und Bezahlung zu fordern, als wären sie an diesem Tage geliefert, sofern er die betreffenden Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers für den Käufer zur Verfügung hält. Zugleich hat der Verkäufer in solch einem Fall das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 10 der "MPC-Bedingungen" aufzulösen.
3. Solange Verkäufer von einem der ihm im vorigen Absatz zuerkannten Rechte keinen Gebrauch macht, bleibt der Käufer unter Beachtung einer neuen Lieferfrist von fünf Werktagen zum Abruf befugt, unvermindert der Bestimmung im ersten Absatz.

Artikel 5 Zeitpunkt der Lieferung

Lieferung und Abnahme müssen erfolgen:

- a. wenn "direkt" vereinbart ist, innerhalb von fünf Werktagen;
- b. wenn "prompt" vereinbart ist oder wenn keine Frist genannt ist, innerhalb von vierzehn Tagen;
- c. wenn Lieferung in einem bestimmten Monat vereinbart ist, spätestens am letzten Werktag dieses Monats;
- d. wenn Lieferung über mehrere Monate vereinbart ist, einen ungefähr gleichen Teil spätestens am letzten Werktag eines jeden dieser Monate;
- e. wenn "bis zu" einem bestimmten Datum vereinbart ist, spätestens an diesem Datum;
- f. wenn "verteilte Lieferung" über einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, wöchentlich eine ungefähr gleiche Menge, spätestens am letzten Werktag jeder Woche;
- g. wenn Lieferung in einem bestimmten Monat mit dem Zusatz "auf Abruf" vereinbart ist, spätestens 5 Werktage nach Abruf unter der Bedingung, dass die Frist erst am ersten Tage des Monats beginnt, an dem die Lieferung erfolgen soll.

Artikel 6 Lieferungsweise und Lieferort

1. Wenn nicht anderes vereinbart, erfolgt Lieferung ab Werk (ex works).
2. Für die Auslegung von den in Angeboten, Kaufverträgen oder Kaufbestätigungen benutzten Transport- und Lieferungstermini ist die Definition verbindlich, wie zum Vertragszeitpunkt in den zutreffenden INCO-Terms angegeben, soweit nicht in diesen Schriftstücken und/oder in diesen Bedingungen davon abgewichen wird.

3. Im Falle von Bulklieferungen bzw. Großverpackungen gilt ferner Folgendes:
 - a. Bei EXW/FCA-Lieferung ist das Gewicht maßgebend, wie von der behördlicherseits geeichten, vom Lieferanten zugewiesenen Brückenwaage angegeben.
 - b. Bei CIP/CPT/DDU-Lieferung ist das Gewicht maßgebend, wie von der behördlicherseits geeichten, vom Empfänger zugewiesenen Brückenwaage angegeben.
 - c. Es ist die Menge bestimmend, wie sie aus dem Vertrag hervorgeht. Das zuviel oder zuwenig Gelieferte wird nach dem Marktwert am vereinbarten Liefertag abgerechnet.

Artikel 7 Rundfrage

Ist in Verträgen zwischen mehreren Parteien eine so genannte Rundfrage festgelegt wird, finden auf diese folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Jede Partei ist verpflichtet, allen Teilnehmern der Rundfrage den jeweiligen Ankaufs- und Verkaufspreis bekannt zu geben;
2. Von jedem Teilnehmer der Rundfrage wird mit seinem Käufer oder Verkäufer auf Basis der Preisunterschiede in Bezug auf den Grundpreis abgerechnet;
3. Als Grundpreis wird der niedrigste Preis in der Rundfrage gehandhabt;
4. Die Bezahlung findet am letzten Werktag des Monats statt, auf den die Rundfrage sich bezieht.

Artikel 8 Zahlung, Sicherheitsleistung

1. Wenn keine andere Zahlungsbedingung vereinbart worden ist, hat die Zahlung des vereinbarten, vom Verkäufer zu fakturierenden Preis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag ohne Abzug von Überweisungsgebühren auf dessen Konto am Fälligkeitstag eingegangen sein muss.
2. Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die Zahlungstermine vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer vor der Lieferung zu verlangen, dass dieser ausreichende Sicherheit für die Zahlung leistet. Wenn diese Sicherheit vor der Zahlung nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist oder aber nicht ausreichend geleistet wird – dies nach Ermessen des Verkäufers – ist der Verkäufer befugt, durch eine schriftliche Mitteilung die (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag seinerseits aufzuschieben.

Der Verkäufer ist sodann für keinerlei Schaden haftbar, der sich für den Käufer aus dieser Aufschiebung gegebenenfalls ergeben sollte.

3. Auf Beträge, die die Parteien schuldig sind, sind ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen zu zahlen mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres, erhöht um 7 Prozentpunkte.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Sachen bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers – auch nach und ungeachtet einer Bearbeitung oder Behandlung – bis zum Moment der vollständigen Zahlung aller Forderungen des Verkäufers, die Bezug haben auf (kraft Vertrag) gelieferte oder zu liefernde Sachen oder (kraft Vertrag als solcher gleichzeitig) für vom Verkäufer ausgeführte oder auszuführende Arbeiten, sowie bis zum Moment der vollständigen Zahlung der Forderungen wegen Verfehlungen bei der Erfüllung solcher Verträge (einschließlich Kosten und Zinsen).
2. Sachen, worauf kraft Absatz 1 noch ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers ruht, dürfen niemals an Dritte verkauft und/oder geliefert werden, es sei denn im Rahmen der normalen Betriebsausübung. Ebenso wenig darf zugunsten Dritter ein Pfandrecht daran gegründet werden.
3. Wenn der Vertrag vom Verkäufer und/oder Käufer aufgelöst wird und auf den Sachen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, muss der Käufer diese Sachen dem Verkäufer sofort zur Verfügung stellen; der Käufer hat nicht das Recht, Forderungen seinerseits damit zu verrechnen beziehungsweise auf Grund dessen seine Verpflichtung zum zur Verfügung stellen auszusetzen.

Artikel 10 Zwischenzeitliche Auflösung

Wenn eine der Parteien in Bezug auf die Lieferfrist oder die Zahlungsfrist säumig ist oder bleibt, irgendeine auf ihr ruhende Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei nachzukommen, oder im Falle Zahlungsaufschub, Konkurs, Tod oder ihrer Liquidation, hat die Gegenpartei, unvermindert der Bestimmung in Artikel 11 Absatz 3, das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne irgendeine Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 11 Mängelrüge und Haftung

- 1a. Die gelieferten Sachen müssen den billigerweise zu erwartenden Anforderungen genügen. Wenn eine gelieferte Sache bei Lieferung nicht dem Vertrag entspricht,

weil die Sache einen Mangel hinsichtlich Qualität und/oder Zusammensetzung aufweist, kann eine Mängelrüge darüber erst in Behandlung genommen werden, wenn diese beim Verkäufer innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich eingereicht ist.

- 1b. Zeigt sich ein Mangel erst nach einiger Zeit nach der Lieferung, kann der Käufer eine Beschwerde nur einlegen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, wenn er dem Verkäufer darüber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, nachdem er dies entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat; bei der Beurteilung ob und wann ein Käufer einen Mangel billigerweise hätte entdecken müssen, wird auf die Verpflichtung des Käufers bestanden, die bei der Lagerung von Gütern von der Praxis und gesetzlichen Vorschriften gesetzten Normen hinsichtlich Aufsicht und Betreuung zu befolgen.
2. Unvermindert der Bestimmung in Absatz 1, braucht der Verkäufer sich mit Mängelrügen ausschließlich zu befassen, wenn vom Käufer die entsprechende Rechnung bezahlt worden ist oder aber die gelieferte Sache dem Verkäufer zur Verfügung gestellt worden ist.
3. Wenn die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat der Verkäufer – sofern und soweit das Gelieferte noch vorhanden und eine Rücknahme noch möglich ist – das Recht, ein Mal eine Ersatzlieferung vorzunehmen, und zwar innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen ab dem Tage, an dem die Abweichung feststeht. Ist die erwähnte Rücknahme nicht möglich, oder entspricht die Ersatzlieferung wiederum nicht dem Vertrag, hat der Käufer die Wahl, Auflösung mit oder ohne Schadenersatz zu fordern oder das Gelieferte zu einem niedrigeren Preis zu behalten, der bei fehlender Übereinstimmung durch ein Schiedsgerichtsverfahren festgesetzt wird.
4. Unvermindert einer gegebenenfalls dem Verkäufer erteilten Auflage zur Erstattung des gezahlten Kaufpreises oder eines Teils davon, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers für erlittene Schäden und/oder für noch zu erleidende Schäden jederzeit auf den Rechnungswert der gelieferten Sachen, auch wenn diese bereits verarbeitet sind. Die Haftung des Verkäufers für von der Gegenpartei infolge von Fehlern an Sachen erlittene direkte oder indirekte Schäden, welcher Art auch immer und wie auch entstanden, kann niemals höher sein als der Rechnungsbetrag der entsprechenden Lieferung.
5. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Ansprüche Dritter, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Ansprüche die direkte Folge von Handlungen oder aber einer Nachlässigkeit des Verkäufers sind.

Artikel 12 Probeentnahme und Analyse

1. Der Käufer kann zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung versiegelte Proben in dreifacher Ausfertigung nach Handelsgepflogenheit durch einen vereidigten Probennehmer ziehen. Auf Wunsch können Käufer und Verkäufer der Probeentnahme beiwohnen.

Falls Käufer und Verkäufer keine Übereinstimmung über die Bestellung eines vereidigten Probennehmers erzielen können, ist der Käufer verpflichtet, die Probeentnahme bei einer der folgenden Prüfinstanzen stattfinden zu lassen:

- Qlip;
- SGS: Société Générale de Surveillance;
- Büro Veritas;
- Caleb Brett.

2. Sofern keine anderen Methoden vereinbart wurden, findet die Überprüfung der Qualität und/oder der Zusammensetzung nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung vorgeschriebenen Methoden statt.
3. Hat zum Zeitpunkt der Lieferung keine Probeentnahme stattgefunden, kann dies später nachgeholt werden. Prüfung und Analyse können in diesem Fall bezüglich Qualität zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung nur eine Schätzung ergeben. Auf diese Probeentnahme finden die Absätze 1 und 2 dieses Abschnitts Anwendung.
4. Wenn ein Streitfall über Qualität und/oder Zusammensetzung vorliegt, wird eine der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Proben so schnell wie möglich, doch spätestens innerhalb von sieben Tagen, einer Prüfung durch ein akkreditiertes Laboratorium unterzogen. Das Prüfergebnis ist bindend, unbeschadet des Rechts jeder der Parteien, innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntmachung des Prüfergebnisses eine Gegenprüfung, bestehend aus der Überprüfung einer anderen in Absatz 1 genannten Probe, bei einem neutralen Laboratorium anzuordnen, welches das gleiche Laboratorium sein kann, wie hiavor erwähnt. Das Ergebnis der Gegenprüfung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten der Überprüfung trägt die Partei, die bezüglich der letztlichen Ergebnisse der genannten Überprüfungen ins Unrecht gesetzt wird.

Artikel 13 Lieferung in Raten

Wenn Lieferung in Raten vereinbart ist, wird die abgerufene beziehungsweise gelieferte Menge bezüglich Qualität und weiterer Eigenschaften des Gelieferten und hinsichtlich der Bezahlung als ein Einzelvertrag betrachtet.

Artikel 14 Nicht verantwortliche Versäumnisse
(nachfolgend höhere Gewalt)

1. Wenn eine der Parteien durch höhere Gewalt verhindert wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wird diese die Gegenpartei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Letztgenannte hat danach die Wahl, den Vertrag um höchstens dreißig Tage zu verlängern oder aber diesen ohne irgendeine Vergütung beiderseits schriftlich zu annullieren.

Sobald die Ursache der höheren Gewalt innerhalb der verlängerten Frist nicht mehr besteht, ist die verhindernde Partei befugt, den Vertrag, soweit dieser nicht annulliert ist, auszuführen und von ihrer Gegenpartei eine derartige Ausführung zu verlangen.

2. Ist Lieferung in Raten ausbedungen, dann gelten diese Bestimmungen für jede Einzelrate.

Artikel 15 Schiedsgerichtsverfahren

1. Alle Streitfälle, die zwischen Verkäufer und Käufer entstehen sollten, sowohl juristische wie auch faktische, von welcher Art auch immer, aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die "MPC-Bedingungen" Anwendung finden, oder von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, werden unter Ausschluss der ordentlichen richterlichen Gewalt einer Entscheidung durch Schiedsrichter gemäß der "MPC-Schiedsgerichtsordnung" unterworfen.
2. Bei einem Schiedsgerichtsverfahren werden die nach billigem Ermessen entscheidenden Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Richters eine Entscheidung auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren gültigen "MPC-Schiedsgerichtsordnung" herbeiführen.

Artikel 16 Anwendbares Recht

Zwischen den Parteien eingegangene Verträge werden – unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages – durch niederländisches Recht beherrscht, worauf die "MPC-Bedingungen" und die "MPC-Schiedsgerichtsordnung" zur Ergänzung, und soweit Bestimmungen zwingenden Rechts sich dem nicht widersetzen, als Abweichung gelten.

MPC-BEDINGUNGEN DRITTLÄNDER

zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

festgelegt von der Vereinigung Gemzu mit Sitz in Den Haag. Diese MPC-Bedingungen treten am 1. April 2013 in Kraft und finden Anwendung auf Verträge, die ab diesem Tag geschlossen werden.

Bei Abschluss eines Vertrages nach "MPC-Bedingungen", wobei laut Vertrag der Ladehafen/Ladeort sich entweder innerhalb der EU und der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich außerhalb der EU befindet, oder der Ladehafen/Ladeort sich außerhalb der EU und der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich innerhalb oder außerhalb der EU befindet, gelten – es sei denn aufgrund abweichender Vereinbarungen – die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 Bestätigung des Vertrages

1. Die Bestätigung des Verkäufers gilt als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.
2. Wenn der Verkäufer nach Abschluss des Vertrages diesen nicht innerhalb von zehn Werktagen bestätigt hat, gilt die Bestätigung des Käufers als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

Artikel 2 Qualität und Zusammensetzung

Die gelieferten Sachen müssen in Bezug auf Qualität und Zusammensetzung mindestens die in der Branche üblichen Bedingungen erfüllen.

Artikel 3 Verpackung

1. Die Verpackung muss mit den im Herkunftsland gesetzlich vorgeschriebenen Warenzeichen und Aufschriften versehen sein. Gleichzeitig muss die Verpackung die Warenzeichen und Aufschriften tragen, die der Käufer bei Vertragsabschluss schriftlich vorgeschrieben hat.
2. Kosten, die mit der Erfüllung der nach Vertragsabschluss festgelegten Forderungen in Bezug auf Verpacken, Etikettieren, Stempeln und Palettieren verbunden sind, gehen auf Rechnung des Käufers.

Artikel 4 Anweisungen des Käufers, Dokumente

1. Der Käufer ist verpflichtet seine Anweisungen für die Lieferung vollständig und derart rechtzeitig zu erteilen, damit der Verkäufer, unter Beachtung einer Abruffrist von 28 Tagen, innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann.
2. Wenn der Käufer seine Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, hat der Verkäufer das Recht, die Sachen am letzten aus dem Kauf sich ergebenden Liefertag zu fakturieren und Bezahlung zu fordern, als wären sie an diesem Tage geliefert, sofern er die betreffenden Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers für den Käufer zur Verfügung hält. Zugleich hat der Verkäufer in solch einem Fall das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 8 der "MPC-Bedingungen" aufzulösen.
3. Alle Kosten, die durch das Erstellen und (Ab)Liefern der benötigten Dokumente verursacht werden oder eine Folge dessen sind, gehen auf Rechnung des Käufers, es sei denn, dass ausdrücklich das Gegenteil vereinbart worden ist.

Artikel 5 Lieferung

Für die Auslegung von in Angeboten, Kaufverträgen oder Kaufbestätigungen benutzten Transport- und Lieferungsstermini ist die Definition verbindlich wie zum Vertragszeitpunkt in den zutreffenden INCO-Terms angegeben, soweit nicht in Schriftstücken und/oder in diesen Bedingungen davon abgewichen ist.

Artikel 6 Zahlung, Sicherheitsleistung

1. Wenn keine andere Zahlungsbedingung vereinbart worden ist, hat die Zahlung des vereinbarten, von dem Verkäufer zu fakturierenden Preises bei Lieferung zu erfolgen ohne Abzug von Überweisungsgebühren.
2. Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die Zahlungstermine vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt von dem Käufer vor der Lieferung zu verlangen dass dieser ausreichende Sicherheit für die Zahlung leistet. Falls diese Sicherheit vor der Zahlung nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist oder aber nicht ausreichend – dies nach Ermessen des Verkäufers – geleistet wird, ist der Verkäufer befugt, durch eine schriftliche Mitteilung die (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag seinerseits aufzuschieben. Der Verkäufer ist sodann für keinerlei Schaden haftbar, der sich für den Käufer aus dieser Aufschiebung gegebenenfalls ergeben sollten.
3. Auf Beträge, die die Parteien schuldig sind, sind ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen zu zahlen mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres, erhöht um 7 Prozentpunkte.

Ist dies höher für die Partei, die den Betrag schuldet, die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte des Landes, in dem die Partei ihren Sitz hat.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Sachen bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers – auch nach und ungeachtet einer Bearbeitung oder Behandlung – bis zum Moment der vollständigen Zahlung aller Forderungen des Verkäufers, die Bezug haben auf (kraft Vertrag) gelieferte oder zu liefernde Sachen oder (kraft Vertrag als solcher gleichzeitig) für vom Verkäufer ausgeführte oder auszuführende Arbeiten, sowie bis zum Moment der vollständigen Zahlung der Forderungen wegen Verfehlungen bei der Erfüllung solcher Verträge (einschließlich Kosten und Zinsen).
2. Sachen, worauf kraft Absatz 1 noch ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers ruht, dürfen niemals an Dritte verkauft und/oder geliefert werden, es sei denn im Rahmen der normalen Betriebsausübung. Ebenso wenig darf zugunsten Dritter ein Pfandrecht daran gegründet werden.
3. Wenn der Vertrag vom Verkäufer und/oder Käufer aufgelöst wird und auf den Sachen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, muss der Käufer diese Sachen dem Verkäufer sofort zur Verfügung stellen; der Käufer hat nicht das Recht, Forderungen seinerseits damit zu verrechnen beziehungsweise auf Grund dessen seine Verpflichtung zum zur Verfügung stellen auszusetzen.

Artikel 8 Zwischenzeitliche Auflösung

Wenn eine der Parteien in Bezug auf die Lieferfrist oder die Zahlungsfrist säumig ist oder bleibt, irgendeine auf ihr ruhende Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei nachzukommen, oder im Falle von Zahlungsaufschub, Konkurs, Tod oder ihrer Liquidation, hat die Gegenpartei, unvermindert der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 3, das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne irgendeine Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 9 Mängelrüge und Haftung

- 1a. Die gelieferten Sachen müssen den billigerweise zu erwartenden Anforderungen genügen. Wenn eine gelieferte Sache bei Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, weil die Sache einen Mangel hinsichtlich Qualität und/oder Zusammensetzung aufweist, kann eine Mängelrüge darüber erst in Behandlung genommen werden, wenn diese beim Verkäufer innerhalb von sechs Wochen nach Lieferung schriftlich eingereicht ist.

- 1b. Zeigt sich ein Mangel erst nach einiger Zeit nach der Lieferung, kann der Käufer eine Beschwerde nur einlegen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, wenn er dem Verkäufer darüber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, nachdem er dies entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat; bei der Beurteilung ob und wann ein Käufer einen Mangel billigerweise hätte entdecken müssen, wird auf die Verpflichtung des Käufers bestanden, die bei der Lagerung von Gütern von der Praxis und gesetzlichen Vorschriften gesetzte Normen hinsichtlich Aufsicht und Betreuung zu befolgen.
2. Unvermindert der Bestimmung in Absatz 1, braucht der Verkäufer sich mit Mängelrügen ausschließlich zu befassen, wenn vom Käufer die entsprechende Rechnung bezahlt worden ist oder aber die gelieferte Sache dem Verkäufer zur Verfügung gestellt worden ist.
3. Wenn die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat der Verkäufer – sofern und soweit das Gelieferte noch vorhanden und eine Rücknahme noch möglich ist – das Recht, ein Mal eine Ersatzlieferung vorzunehmen, und zwar innerhalb einer Frist von maximal 30 Werktagen ab dem Tage, an dem die Abweichung feststeht. Ist die erwähnte Rücknahme nicht möglich, oder aber entspricht die Ersatzlieferung wiederum nicht dem Vertrag, hat der Käufer die Wahl, Auflösung mit oder ohne Schadenersatz zu fordern oder das Gelieferte zu einem niedrigeren Preis zu behalten, der bei fehlender Übereinstimmung durch ein Schiedsgerichtsverfahren festgesetzt wird.
4. Unvermindert einer gegebenenfalls dem Verkäufer erteilten Auflage zur Erstattung des gezahlten Kaufpreises oder eines Teils davon, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers für erlittene Schäden und/oder für noch zu erleidende Schäden jederzeit auf den Rechnungswert der gelieferten Sachen, auch wenn diese bereits verarbeitet sind. Die Haftung des Verkäufers für von der Gegenpartei infolge von Fehlern an Sachen erlittene direkte oder indirekte Schäden, welcher Art auch immer und wie auch entstanden, kann niemals höher sein als der Rechnungsbetrag der entsprechenden Lieferung.
5. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Ansprüche Dritter, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Ansprüche die direkte Folge von Handlungen oder aber einer Nachlässigkeit des Verkäufers sind.

Artikel 10 Probeentnahme und Analyse

Der Käufer kann vor der Lieferung versiegelte Proben in dreifacher Ausfertigung nach Handelsgepflogenheit durch einen vereidigten Probennehmer ziehen. Auf Wunsch können Käufer und Verkäufer der Probeentnahme beiwohnen.

Falls der Käufer und der Verkäufer keine Übereinstimmung über die Bestellung eines vereidigten Probennehmers erzielen können, ist der Käufer verpflichtet die Probeentnahme bei einer der folgenden Prüfinstanzen stattfinden zu lassen:

- Qlip;
- SGS: Société Générale de Surveillance;
- Büro Veritas;
- Caleb Brett.

1. Sofern keine anderen Methoden vereinbart wurden, findet die Überprüfung der Qualität und/oder der Zusammensetzung nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung vorgeschriebenen Methoden statt.
2. Hat zum Zeitpunkt der Lieferung keine Probeentnahme stattgefunden, kann dies später nachgeholt werden. Prüfung und Analyse können in diesem Fall bezüglich Qualität zurzeit und am Ort der Lieferung nur eine Schätzung ergeben. Auf diese Probeentnahme finden die Absätze 1 und 2 dieses Abschnitts Anwendung.
3. Wenn ein Streitfall über Qualität und/oder Zusammensetzung vorliegt, wird eine der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Proben so schnell wie möglich, doch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, einer Prüfung durch ein akkreditiertes Laboratorium unterzogen. Das Prüfergebnis ist bindend, unbeschadet des Rechts jeder der Parteien, innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntmachung des Prüfergebnisses eine Gegenprüfung, bestehend aus der Überprüfung einer anderen in Absatz 1 genannten Probe, bei einem neutralen Laboratorium anzuordnen, welches das gleiche Laboratorium sein kann, wie hiervoor erwähnt. Das Ergebnis der Gegenprüfung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten der Überprüfung trägt die Partei, die bezüglich der letztlichen Ergebnisse der genannten Überprüfungen ins Unrecht gesetzt wird.

Artikel 11 Lieferung in Raten

Wenn Lieferung in Raten vereinbart ist, wird die abgerufene beziehungsweise gelieferte Menge bezüglich Qualität und weiterer Eigenschaften des Gelieferten und hinsichtlich der Bezahlung als ein Einzelvertrag betrachtet.

Artikel 12 Nicht verantwortliche Versäumnisse (nachfolgend höhere Gewalt)

1. Wenn eine der Parteien durch höhere Gewalt verhindert wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wird diese die Gegenpartei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Letztgenannte hat danach die Wahl, den Vertrag um höchstens dreißig Tage zu verlängern oder aber diesen ohne irgendeine Vergütung beiderseits schriftlich zu annullieren.

Sobald die Ursache der höheren Gewalt innerhalb der verlängerten Frist nicht mehr besteht, ist die verhindernde Partei befugt, den Vertrag, soweit dieser nicht annulliert ist, auszuführen und von ihrer Gegenpartei eine derartige Ausführung zu verlangen.

2. Ist Lieferung in Raten ausbedungen, dann gelten diese Bestimmungen für jede Einzelrate.

Artikel 13 Schiedsgerichtsverfahren

1. Alle Streitfälle, die zwischen Verkäufer und Käufer entstehen sollten, sowohl juristische wie auch faktische, von welcher Art auch immer, aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die "MPC-Bedingungen" Anwendung finden, oder von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, werden unter Ausschluss der ordentlichen richterlichen Gewalt einer Entscheidung durch Schiedsrichter gemäß der "MPC-Schiedsgerichtsordnung" unterworfen.
2. Bei einem Schiedsgerichtsverfahren werden die nach billigem Ermessen entscheidenden Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Richters eine Entscheidung auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren gültigen "MPC-Schiedsgerichtsordnung" herbeiführen.

Artikel 14 Anwendbares Recht

Alle zwischen den Parteien eingegangenen Verträge werden – unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages – durch niederländisches Recht beherrscht, worauf die "MPC-Bedingungen" und die "MPC-Schiedsgerichtsordnung" zur Ergänzung, und soweit Bestimmungen zwingenden Rechts sich dem nicht widersetzen, als Abweichung gelten.

MPC-SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Zutreffend für alle Streitfälle, die zwischen Verkäufer und Käufer aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen sollten, auf den die "MPC-Bedingungen" innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union Anwendung finden.

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Alle Streitfälle, sowohl juristische wie faktische, welcher Art auch immer, welche zwischen den Parteien, unter Einschluss derer, durch deren Vermittlung der Vertrag zustande gekommen ist, oder ihren Rechtserwerbern auch aufgrund eines besonderen Rechtstitels, aus Anlass oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder von einer aus Anlass davon oder in Zusammenhang damit stehenden Vereinbarung entstehen sollten, sowie aus Anlass oder in Zusammenhang mit weiteren Verträgen, die von solch einem Vertrag oder von solch einer Vereinbarung die Folge sein sollten, werden durch nach billigem Ermessen entscheidende Schiedsrichter auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und auf eine Weise geschlichtet, wie in den folgenden Artikeln festgelegt.
2. Die Anwendbarkeit der MPC-Schiedsgerichtsordnung verhindert nicht, dass eine Partei das ordentliche Gericht um eine Maßnahme zur Rechtswahrung oder um Anordnung einer einstweiligen Verfügung ersucht gemäß Artikel 254 der niederländischen Zivilprozessordnung.
3. Der in Artikel 4 der MPC-Schiedsgerichtsordnung erwähnte Sekretär des Schiedsgerichts wird sich bemühen, zwischen den Parteien eine Schlichtung herbeizuführen, sofern zumindest eine der Parteien sich dazu an ihn wendet. Nur im Falle, dass beide Parteien mit dem Versuch zum gütlichen Vergleich einverstanden sind, werden die Kosten zu gleichen Teilen verteilt. In jedem anderen Fall sind die Kosten für die ersuchende Partei.
4. Wenn beide Parteien den Sekretär des Schiedsgerichts gemäß Artikel 4 der MPC-Schiedsgerichtsordnung ersuchen, einen bindenden Entscheid herbeizuführen und er sich dazu bereit erklärt, wird er diesen Entscheid nach billigem Ermessen herbeiführen.
In diesem Fall wird er die Kosten im Allgemeinen zulasten der Partei bringen, die ins Unrecht gesetzt wird, doch wird er nach Billigkeit alle Umstände berücksichtigen, die ein Anlass sein könnten, die Kosten teilweise oder ganz zulasten der Gegenpartei zu bringen.

BESTELLUNG DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 2

1. Die Geschäftsführung der Gemzu benennt mindestens acht Personen, die als Schiedsrichter bestellt werden können. Diese Personen werden in den folgenden Artikeln als Schiedsrichterkollegium bezeichnet. Nicht benannt werden können Personen:
 - die das Verleihen juristischen Beistands zum Beruf haben;
 - die länger als drei Jahre nicht mehr in der Milchwirtschaft aktiv sind.
2. Die Zusammensetzung des Schiedsrichterkollegiums wird durch die Geschäftsführung der Gemzu festgelegt. Die amtierenden Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums sind für unbeschränkte Dauer zu bestellen.
3. Der Sitz des Schiedsrichterkollegiums befindet sich in der Geschäftsstelle der Gemzu. Als Sekretariat tritt das Sekretariat der Gemzu auf.

Artikel 3

1. Die Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums sind in Bezug auf alle Streitfälle befugt, sobald sie zum Schiedsrichter in einem Streitfall berufen sind.
2. Sollte die Gemzu mit der Benennung von Mitgliedern des Schiedsrichterkollegiums in solcher Weise nachlässig gewesen sein, dass die Mitgliederzahl des Schiedsrichterkollegiums unter fünf gefallen ist, so ist die zuerst handelnde Partei befugt, den Streitfall, für den noch keine Schiedsrichter bestellt sind, bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen.

Artikel 4

1. Pro vorkommenden Streitfall wird von dem Sekretariat der Gemzu als Sekretär des Schiedsrichterkollegiums ein in den Niederlanden praktizierender Rechtsanwalt ernannt.
2. Dieser Rechtsanwalt fungiert als Sekretär der Schiedsrichter. Er kann sich mit Einverständnis des Vorsitzenden des Schiedsrichterkollegiums durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen.

BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Artikel 5 - Antrag, Ernennung des Sekretärs

Das Schiedsgerichtsverfahren wird bei dem Sekretariat der Gemzu schriftlich in fünffacher Ausfertigung sowie per datiertem Einschreiben mit Empfangsbestätigung beantragt. Das Schiedsgerichtsverfahren gilt an dem Tag des Eingangs des Schiedsgerichtsverfahrensantrags im Sekretariat der Gemzu als anhängig gemacht. Der Antrag muss enthalten:

- a. Name und Anschrift der sich verteidigenden Partei;
 - b. eine kurze, deutliche Beschreibung des Streiffalls;
 - c. eine möglichst deutliche Beschreibung der Forderung.
1. Das Sekretariat der Gemzu ernennt nach Eingang des Schiedsgerichtsanspruchs so schnell wie irgend möglich den Sekretär gemäß Artikel 4.
 2. Der Sekretär bestätigt dem Antragsteller und dem Beklagten den Empfang des Schiedsgerichtsanspruchs, unter Zusendung eines Exemplars des Schiedsgerichtsanspruchs an den Beklagten.

Artikel 6 - Listenverfahren

1. Gleichzeitig mit der Mitteilung im Sinne von Abschnitt 5 Absatz 3 sendet der Sekretär an jede der Parteien eine gleich lautende Liste mit den Namen der Personen, die die Gemzu benannt hat, um als Schiedsrichter bestellt werden zu können gemäß Abschnitt 2 Absatz 1.
2. Jede Partei kann aus der Liste gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 minimal drei Namen von Personen in der Reihenfolge der bevorzugten Auswahl nummerieren.
3. Hat der Sekretär die Liste nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung von einer Partei zurückerhalten, wird angenommen, dass alle Personen in der Liste für die Partei gleichermaßen als Schiedsrichter akzeptierbar sind.
4. Nach Rücksendung der Listen oder nach Verstreichen der Frist gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 benennt der Sekretär schnellstmöglich unter Berücksichtigung der von den Parteien geäußerten Bevorzugung zwei Personen in der Liste, um als Schiedsrichter aufzutreten.
5. Wenn eine Person die Einladung des Sekretärs zum Schiedsrichter nicht annehmen will oder kann, oder aus sonstigen Gründen nicht als Schiedsrichter auftreten kann, ist der Sekretär befugt, unmittelbar eine oder mehrere andere Personen in der Liste gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 zu benennen, um als Schiedsrichter aufzutreten.

6. Die benannten Schiedsrichter müssen dann innerhalb von sieben Tagen dem Sekretär einen aus dem Schiedsrichterkollegium gewählten dritten Schiedsrichter benennen, der zugleich als Vorsitzender der Schiedsrichter fungieren wird. Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht über die Wahl des Schiedsrichters einigen können, der als Vorsitzender auftreten soll, wendet sich der Sekretär an die Geschäftsführung der Gemzu mit der Bitte, eine Person aus dem Schiedsrichterkollegium zu benennen, die als dritter Schiedsrichter und als Vorsitzender auftritt.

Artikel 7 – Bestellungsschreiben,

Annahme des Auftrags, Mitteilung der Bestellung an die Parteien

1. Die Bestellung der Schiedsrichter infolge der Bestimmungen in Artikel 6 wird durch den Sekretär in einem an die Schiedsrichter gerichteten Bestellungsschreiben bestätigt.
2. Ein Schiedsrichter nimmt seinen Auftrag schriftlich an. Dazu reicht die Unterzeichnung und Rücksendung einer Abschrift des Bestellungsschreibens an den Sekretär aus.
3. Gleichzeitig mit dem Versenden des Bestellungsschreibens an die Schiedsrichter informiert der Sekretär die Parteien schriftlich über die Bestellung.

Artikel 8 – Ersatz eines Schiedsrichters

1. Wenn ein benannter Schiedsrichter, aus welchen Gründen auch immer, nicht (weiter) als solcher fungieren kann, benennt der Sekretär einen anderen Schiedsrichter gemäß Abschnitt 6 Absatz 5.
Sofern durch den Rücktritt eines Schiedsrichters auch der Auftrag der übrigen Schiedsrichter beendet sein sollte, gelten diese als wiederbestellt.
Wenn der Ersatz nach dem Absenden der Mitteilung gemäß Abschnitt 7 Absatz 3 stattgefunden hat, wird eine verbesserte Mitteilung an beide Parteien gesandt.
Wenn dies vor der Sitzung nicht mehr rechtzeitig geschehen konnte und eine der Parteien oder beide Parteien sind in der Sitzung nicht vertreten, müssen diese Parteien unmittelbar nach der Sitzung über den Ersatz schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
2. Für die Dauer des Ersatzvorgangs ist der Rechtsstreit von Rechts wegen ausgesetzt. Nach Ersatz des Schiedsrichters wird die bereits begonnene Verhandlung fortgesetzt, es sei denn, das Schiedsrichterkollegium sieht Gründe, die Sache ganz oder teilweise neu zu verhandeln.

Artikel 9 – Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Wenn eine Partei meint, einen Schiedsrichter ablehnen zu müssen, muss sie dies innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung gemäß Abschnitt 7 Absatz 3. oder innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Gründe für eine Ablehnung dem betreffenden Schiedsrichter, der Gegenpartei, dem Sekretär und den anderen Schiedsrichtern schriftlich zur Kenntnis bringen. Dieses Schreiben muss bei Folge der Nichtigkeit enthalten:
 - a. den/die Namen des oder der abgelehnten Schiedsrichter;
 - b. Angabe der Gründe für die Ablehnung.Andere als die in diesem Schreiben angegebenen Gründe kommen nicht in Betracht.
2. Die Ablehnung von Schiedsrichtern ist möglich aus Gründen, die nach dem Gesetz auch für die Ablehnung von Richtern gelten, und außerdem aus folgenden Gründen:
 - a. der Schiedsrichter ist Gesellschafter der Firma einer seiner Mitgesellschafter oder einer der Parteien oder auf andere Weise dort tätig;
 - b. der Schiedsrichter ist oder war in denselben Streitfall auf andere Weise (zum Beispiel als Sachverständiger) einbezogen;
 - c. es besteht ein schwebendes Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Schiedsrichter, seiner Ehefrau, deren Blutsverwandten oder der angeheirateten Verwandtschaft in gerader Linie und einer der Parteien, gleichgültig ob die Gründe vor oder nach der Bestellung der Schiedsrichter aufgekommen sind.
3. Wenn die Ablehnung nicht gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 9 Absatz 2 vorgenommen wird, erlischt das Recht aus den Ablehnungsgründen, im Nachhinein im Schiedsgerichtsverfahren oder bei Gericht Berufung einzulegen.
4. Der Rechtsstreit kann durch den Sekretär ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung von der ablehnenden Partei ausgesetzt werden.
5. Zieht ein abgelehnter Schiedsrichter sich zurück, bedeutet dies nicht, dass die Ablehnungsgründe als berechtigt anerkannt werden.
6. Zieht ein abgelehnter Schiedsrichter sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung der ablehnenden Partei zurück, entscheidet auf Antrag der zuerst handelnden Partei der Verfügungsrichter bei Gericht über die Berechtigung der Ablehnung. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung von der ablehnenden Partei gestellt, erlischt das Recht zur Ablehnung und der Rechtsstreit wird, wenn er ausgesetzt war, in dem Stand wiederaufgenommen, in dem er sich befand.

7. Zieht der abgelehnte Schiedsrichter sich zurück oder wird dessen Ablehnung vom Verfügungsrichter als begründet befunden, wird er ersetzt gemäß den Regeln, die auf seine ursprüngliche Berufung angewandt wurden, es sei denn, die Parteien haben eine andere Weise des Ersatzes vereinbart.
8. Wenn der betroffene Schiedsrichter, eine der Parteien oder beide Parteien außerhalb der Niederlande wohnhaft sind oder ihren Aufenthalt haben, werden die in diesem Artikel genannten Fristen verdoppelt.

VERHANDLUNG IM SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Artikel 10 – Schiedsakte, Zusendung von Schriftstücken und Mitteilungen

1. Gleichzeitig mit dem Versenden des Bestellungsschreibens gemäß Abschnitt 7 Absatz 1 lässt der Sekretär den Schiedsrichtern die Schiedsakte zukommen.
2. Nach Zusendung der Akte senden die Parteien ihre Mitteilungen und sonstige Schriftstücke für die Schiedsrichter unmittelbar in vierfacher Ausfertigung an den Sekretär.
Von jeder Mitteilung oder Schriftstück wird gleichzeitig eine Abschrift an die Gegenpartei gesandt.
Von jeder Mitteilung oder Schriftstück für die Gegenpartei geht gleichzeitig eine Abschrift in vierfacher Ausfertigung an den Sekretär.

Artikel 11 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Den Haag in den Niederlande.
2. Schiedsrichter können an jedem anderen Ort, den sie dafür geeignet halten, Verhandlungen führen, sich beraten, Zeugen und Sachverständige hören.

Artikel 12 – Schiedsverfahren im Allgemeinen

1. Die Schiedsrichter geben Acht, dass die Parteien nach Maßgabe der Gleichheit behandelt werden. Sie geben jeder Partei die Gelegenheit, für ihre Rechte einzutreten und ihre Standpunkte zu vertreten.
2. Die Schiedsrichter bestimmen die Art und Weise, wie das Verfahren geführt wird und die Termine der Sitzungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung und den Umständen des Schiedsgerichtsverfahrens. Sie entscheiden auch über Anträge auf Gewährleistung und/oder Intervention und/oder Nebenintervention und werden sich bei Zuweisung der Gewährleistungssache und/oder Interventionssache und/oder Nebeninterventionssache damit befassen, auch wenn diese Sachen normalerweise nicht zu den Befugnissen von Schiedsrichtern gehören.

3. Die Schiedsrichter achten auf einen zügigen Verlauf des Schiedsverfahrens. Sie sind befugt, auf Ersuchen einer Partei oder von sich aus einen von ihnen festgelegten Termin zu verlängern.
4. Die Schiedsrichter können auf Ersuchen einer Partei oder von sich aus nach Eingang der Schiedsakte oder in einer späteren Phase des Schiedsverfahrens ein Treffen mit den Parteien vereinbaren, um Verhandlungen über den Verlauf des Schiedsverfahrens zu führen und/oder faktische und juristische Streitpunkte näher zu bestimmen.
5. Das Schiedsverfahren wird in niederländischer Sprache geführt, außer wenn eine Partei ihren Sitz oder ihren Aufenthalt außerhalb der Niederlande hat und der niederländischen Sprache nicht mächtig ist. In diesem Fall wird das Schiedsverfahren in englischer Sprache geführt, und zwar im Ermessen und nach Festlegung der Schiedsrichter. Es müssen dann die von den Parteien eingereichten Schriftstücke im Auftrage der Schiedsrichter durch einen vereidigten Übersetzer in die englische und/oder niederländische Sprache übersetzt werden. Die damit verbundenen Kosten gehen im Prinzip auf Rechnung der ersuchenden Partei, und zwar im Ermessen und nach Festlegung der Schiedsrichter, wobei die Schiedsrichter nach freiem Ermessen alle Umstände berücksichtigen, die Anlass geben könnten, die Kosten teilweise oder ganz zulasten der sich verteidigenden Partei zu bringen.
6. Die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern dieser mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht ausgestattet ist.

Artikel 13 – Mündliche Verhandlung, Austausch von Schriftsätzen

1. In der Mitteilung gemäß Abschnitt 7 Absatz 3 stellt der Sekretär jeder Partei die Frage, ob sie sofort die mündliche Verhandlung des Streitfalls wünscht, oder diesen zuvor schriftlich begründen will.
2. Wenn beide Parteien die mündliche Verhandlung wünschen, werden die Schiedsrichter unverzüglich einen Termin festsetzen und diesen den Parteien mitteilen.
3. Wenn (eine der) Parteien die Sache schriftlich begründen will, müssen die Schiedsrichter schnellstmöglich bestimmen, an welchem Tag die ersuchende Partei ihre Forderung gemäß Abschnitt 5 Absatz 1 untermauern darf, und innerhalb welcher Frist die sich verteidigende Partei darauf schriftlich reagieren muss, gegebenenfalls mit weiteren Fristen für Replik und Duplik. Als Ausgangspunkt gilt immer eine Frist von drei Wochen. Die Schiedsrichter können aber auch eine davon abweichende Frist festsetzen.

4. Die sich verteidigende Partei, die im Schiedsverfahren erschienen ist, und die eine Berufung in Bezug auf die Unzuständigkeit des Schiedsrichterkollegiums einlegen will, muss diese Berufung für alle Zurückweisungen einlegen, bei Folge des Erlöschens des Rechts, später, im Schiedsverfahren oder bei Gericht, nachträglich Berufung einlegen zu können.
5. Jede der Parteien muss ihre Schriftsätze in fünffacher Ausfertigung beim Sekretär einreichen. Dieser lässt je ein Exemplar der Gegenpartei und jedem Schiedsrichter zukommen.
6. Nach Ablauf der in Abschnitt 13 Absatz 3 genannten Fristen oder wenn beide Parteien erklärt haben, auf das Recht zur schriftlichen Darlegung ihrer Standpunkte zu verzichten, wird der Sekretär beiden Parteien schriftlich Ort und Zeit der Sitzung mitteilen, in der die Schiedsrichter den Streitfall mündlich verhandeln werden.
7. Schiedsrichter können, falls nötig, mehrere Sitzungen abhalten. Der Sekretär setzt die Parteien oder Ihre(n) Bevollmächtigten schriftlich über die Termine in Kenntnis. Schiedsrichter können anordnen, dass die Parteien Zeugen mitbringen oder vorladen und sie können auch selbst Zeugen vorladen. Schiedsrichter können ferner einen Sachverständigenbericht anfordern.
8. Schiedsrichter können bei jedem Stand des Schiedsverfahrens das persönliche Erscheinen von Parteien anordnen, um Erläuterungen zur Sache zu geben oder um eine gütliche Regelung zu versuchen. Sie sind gleichzeitig befugt, die Vorlage bestimmter, von ihnen für den Streitfall als relevant erachtete Dokumente anzuordnen.
9. Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsrichtern in Bezug auf das Schiedsverfahren alle von ihnen gewünschten Informationen und Auskünfte zu erteilen und ihre schriftlichen oder mündlichen Anweisungen zu befolgen. Wenn eine der Parteien diesem nicht Folge leistet, können die Schiedsrichter bei der Verkündung ihres Urteils daraus ihnen als richtig erscheinende Schlussfolgerungen ziehen.
10. Alle mündlichen Anhörungen und Erklärungen müssen in der Sitzung stattfinden bzw. abgegeben werden, außer, im freien Ermessen der Schiedsrichter, in außergewöhnlichen Fällen.

Artikel 14 – Gegenforderung

1. Die sich verteidigende Partei kann erst bei der Klageerwiderung oder bei deren Ermangelung in der ersten Sitzung eine Gegenforderung geltend machen, sofern diese Forderung die Folge desselben Vertrages ist wie die bei der Widerklage gestellte Forderung oder damit direkt in Zusammenhang steht.

2. Ist die Gegenforderung die Folge eines anderen nach den MPC-Bedingungen geschlossenen Vertrages, muss hierfür ein gesondertes Schiedsgerichtsverfahren beantragt werden, man kann dabei aber ersuchen, die Forderung den Schiedsrichtern an die Hand zu geben, die über die bei der Widerklage gestellte Forderung entscheiden werden.
In beiden Fällen werden die Schiedsrichter entscheiden, ob bezüglich der Gegenforderung gleichzeitig mit der ursprünglichen Forderung entschieden wird, oder ob darüber völlig selbständig zu verhandeln ist.
3. Die Schiedsrichter können bei gleichzeitiger Verhandlung auch verlangen, dass die Partei die Gegenforderung geltend macht, die die Zahlung gemäß Abschnitt 18 Absatz 2 leistet.

Artikel 15 – Säumnis

1. Wenn in der ersten Sitzung die antragstellende Partei nicht anwesend oder nicht vertreten ist, oder wenn die antragstellende Partei es versäumt, ihre Forderung zu begründen, können die Schiedsrichter mit dem Schiedsverfahren Schluss machen, sofern die sich verteidigende Partei zustimmt, den Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren als zurückgenommen zu betrachten.
2. Wenn die sich verteidigende Partei nicht anwesend oder nicht vertreten ist und auch nicht ihren Widerspruch den Schiedsrichtern zur Kenntnis gebracht hat, wird die Forderung zuerkannt, es sei denn, dass die Schiedsrichter diese für unrechtmäßig oder unbegründet halten oder Gründe vorliegen, um das Schiedsverfahren auszusetzen.
3. Die Bestimmungen in diesem Artikel finden sinngemäße Anwendung auf die Gegenforderung gemäß Artikel 14.

Artikel 16 – Zurücknahme des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Ein Schiedsgerichtsverfahren kann durch die antragstellende Partei unter folgenden Bedingungen schriftlich zurückgenommen werden.
 - a. Wird ein Schiedsverfahren zurückgenommen, bevor die Schiedsrichter mit ihren Tätigkeiten begonnen haben, muss der Antragsteller einen Betrag von 250,00 € (zzgl. MwSt.) in die Kasse der Gemzu zahlen, nebst Bezahlung gegebenenfalls bereits gemachter Kosten.
Wenn die Schiedsrichter die Parteien bereits vorgeladen hatten, erhöht sich der im vorgehenden Satz genannte Betrag auf 300,00 € (zzgl. MwSt.), nebst Bezahlung gegebenenfalls bereits gemachter Kosten.
 - b. Wenn das Schiedsverfahren weniger als 24 Stunden vor dem von den Schiedsrichtern für die mündliche Verhandlung angesetzten Termin zurückgenommen wird, muss der Antragsteller einen Betrag von 750,00 € (zzgl. MwSt.) bezahlen, nebst Bezahlung gegebenenfalls bereits gemachter Kosten.

- c. Wird ein Schiedsverfahren während der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, sind die vollständigen Verfahrenskosten zu bezahlen.
2. Eine Zurücknahme, nachdem bereits Widerspruch erfolgte, ist nur möglich, wenn die Gegenpartei hierzu schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.
3. Die Gemzu kann für die Bezahlung der oben genannten Beträge eine völlige oder teilweise Befreiung nur gewähren, wenn besondere Umstände einen Anlass dazu geben.

Artikel 17 – Schiedsurteil

1. Die Schiedsrichter werden nach billigem Ermessen ein Schiedsurteil fällen auf der Grundlage der Bedingungen der Gemzu. Das Schiedsurteil wird so schnell wie irgend möglich gefällt werden, die Schiedsrichter sind aber verpflichtet, das Schiedsurteil innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Sitzung im betreffenden Schiedsverfahren zu fällen. Sie sind aber auch ermächtigt, wenn besondere Umstände Anlass dazu geben, die Dauer ihres Auftrags zu verlängern.
2. Die Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit und machen dabei keine Mitteilung von der Ansicht der Minderheit. Über ihre Entscheidung werden sie ein begründetes Schiedsurteil in vierfacher Ausfertigung ausstellen und unterzeichnen, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 1057 der niederländischen Zivilprozessordnung. Der Sekretär im Sinne von Artikel 4 sorgt dafür, dass schnellstens:
 - a. das Urteil in Abschrift, unterzeichnet von den Schiedsrichtern und dem Sekretär, per Einschreiben gleichzeitig an die Parteien gesandt wird;
 - b. das Original eines vollständigen oder teilweisen Endurteils in der Kanzlei des Gerichts in dem Landgerichtsbezirk hinterlegt wird, in dem der Ort des Schiedsverfahrens liegt;
 - c. die vierte Ausfertigung geht an das Sekretariat der Gemzu zur Aufbewahrung im Archiv.
3. Der Sekretär der Gemzu kann das Schiedsurteil Dritten zur Kenntnis bringen (lassen) und/oder veröffentlichen (lassen) unter Beachtung der Anonymität der Parteien.

Artikel 18 – Verwaltungsgebühren

1. Die antragstellende Partei ist bei Beginn des Schiedsverfahrens einen festen Betrag an das Sekretariat der Gemzu schuldig von 750,00 € (zzgl. MwSt.) für Verwaltungsgebühren.
2. Wird von der sich verteidigenden Partei eine Gegenforderung geltend gemacht, ist ebenfalls ein Betrag von 750,00 € (zzgl. MwSt.) für Verwaltungsgebühren zu zahlen.

3. Das Sekretariat der Gemzu sorgt für die Beitreibung der geschuldeten Beträge.

Artikel 19 – Kosten von Schiedsrichtern

1. Die Schiedsrichter setzen ihre Fahrt- und Aufenthaltskosten und die weiteren Auslagen für das Schiedsverfahren wie das Gehalt des Sekretärs und die Kosten für einen gegebenenfalls von den Schiedsrichtern angeforderten Sachverständigenbericht fest.
2. Das Honorar für Schiedsrichter beträgt 275,00 € (zzgl. MwSt.) für einen halben Tag an Tagen, an denen sie in der Sitzung sind.
3. Die in diesem Artikel genannten Beträge erwähnen die Schiedsrichter in ihrem Urteil.
4. Der Sekretär ist befugt, bei Einzahlung der ersten Verwaltungsgebühren von beiden Parteien oder nur von der antragstellenden Partei ein Depot zu verlangen, aus dem, soweit möglich, die Auslagen der Schiedsrichter und ihr Honorar bezahlt werden. Der Sekretär kann jederzeit eine Aufstockung des Depots verlangen.

Artikel 20 – Schiedskosten

1. Unter Schiedskosten werden die in den vorigen drei Artikeln genannten Kosten verstanden, nebst allen weiteren Kosten, die das Schiedsverfahren nach Ansicht der Schiedsrichter notwendigerweise mit sich gebracht hat. Kosten für juristischen Beistand der Parteien gehen, außer in nach Ansicht der Schiedsrichter in besonderen Fällen, auf Rechnung der Partei, die sich mit juristischem Beistand versehen hat.
2. Die Schiedsrichter veranschlagen in ihrem Urteil den Betrag der Schiedskosten bis zur Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Gerichts.
3. Die Schiedsrichter berücksichtigen bei der Verurteilung in die Schiedskosten das im vorigen Artikel genannte Depot. Sofern dies zulasten der gewinnenden Partei angegriffen wird, um die Kosten der Schiedsrichter zu bezahlen, wird die andere Partei verurteilt, diesen Betrag der gewinnenden Partei zu erstatten.

Artikel 21 – Schlussbestimmungen

1. Wenn in dieser Schiedsgerichtsordnung von Werktagen gesprochen wird, gehört der Samstag nicht dazu.
2. Wenn im Widerspruch zu einer der Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung gehandelt wird und eine Partei nicht binnen sechs Werktagen, nachdem ihr der Widerspruch bekannt geworden ist, schriftlich beim Schiedsrichterkollegium dagegen protestiert hat, wird sie dafür angesehen, auf ihr Berufungsrecht zu verzichten.



Gemzu

Van Stolkweg 31

2585 JN Den Haag

Die Nederlanden

Tel. : +31 (0)70 413 19 10

Fax: +31 (0)70 413 19 19

info@gemzu.nl